Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918
1900

43 (26.1.1900) Parlaments-Ausgabe

Visual Library

Ausgabe: Wöchentl. zwölf mal. Abonnementspreis: Vierteljährlich: in Karlsruhe durch eine Agentur bezogen: 2 Mark 50 Pf., in das Haus gebracht: 2 Mark 80 Pf., durch die Post ohne Zustellgebühr 2 Mark 50 Pf. Vorausbezahlung.

Badische Landeszeitung

mit Parlamentsausgabe und Verlosungsbeilage.

Anzeigegebühr: Die 1spaltige Kolonelzeile oder deren Raum für Lokal-Inserate 15 Pf., für auswärtige, Inserate 20 Pf. im Reklameteil 60 Pf. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Parlaments-Ausgabe. **Karlsruhe, den 26. Januar 1900.**

Parlamentarische Verhandlungen.

Nachdruck ohne Vereinbarung nicht gestattet.

Deutscher Reichstag.

135. Sitzung vom 25. Januar.

Das Haus ist mäßig besetzt.

1 Uhr. Am Bundesrathstische: Dr. Nieberding u. A.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs (lex Heintze) in Verbindung mit dem Antrag des Frhrn. v. Stumm, der die Regierung, ersucht bei der in Aussicht stehenden Revision des Strafgesetzbuchs auf die Verschärfung der Strafen für Sittlichkeitsverbrechen, namentlich gegen Kinder, bedacht zu sein.

Die Berathung beginnt beim § 180 des Strafgesetzbuches, der jetzt lautet:

Wer gewohnheitsgemäß oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Kommission hat entsprechend der Regierungsvorlage diesen Paragraphen dahin abgeändert, daß auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkannt werden soll und daß zugleich eine Geldstrafe von 150—6000 Mk. zulässig ist. Nur bei mildernden Umständen kann die Gefängnißstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

Berichterstatter **de Witt** (Centr.) giebt einen kurzen Rückblick über die Verhandlungen der Kommission und macht besonders darauf aufmerksam, daß der ursprüngliche vom Centrum eingebrachte Antrag (Prinz Arenberg und Genossen) in seinen Hauptbestimmungen mit in den Regierungsentwurf hineingearbeitet sei.

Zum § 180 wird das Wort nicht verlangt, derselbe wird debattelos in der Kommissionsfassung einstimmig angenommen.

Nach § 181 des bestehenden Gesetzes wird wegen schwerer Kuppelei mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft,

1) wer hinterlistige Kunstgriffe anwendet;

2) wenn der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Der von der Kommission unverändert angenommene § 181 der neuen Regierungsvorlage dehnt die Zuchthausstrafe auch aus auf den Fall, daß der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältniß vom Ehemann zur Ehefrau steht. Außerdem soll in allen Fällen zugleich auch auf Geldstrafe von 150—6000 Mk. erkannt werden können. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auch auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden kann.

Ein sozialdemokratischer Antrag Albrecht und Gen. will, abgesehen von dem Fall, daß hinterlistige Kunstgriffe angewendet sind, die Zuchthausstrafe nur dann eintreten lassen, wenn die Kuppelei aus Eigennutz betrieben, oder auf den Willen der zu verkuppelnden Personen zur Vornahme oder Duldung der unzüchtigen Handlung eingewirkt worden ist.

Es beantragen dieselben Abgeordneten, die Eheleute von der Zuchthausstrafe auszunehmen.

Ferner beantragen dieselben Abgeordneten einen Zusatz, wonach als Kuppelei die Duldung des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten nicht zu betrachten ist.

Die Abg. Himburg (kons.) u. Gen. beantragen, mildernde Umstände nur bei Verlobten gelten zu lassen.

Abg. **Himburg** (kons.) befürwortet seinen Antrag. Bei Ehegatten sind jedoch mildernde Umstände nicht am Platze, da wir unter allen Umständen dafür sorgen müssen, daß der hohe sittliche Begriff der Ehe aufrecht erhalten wird.

Der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe betritt den Saal.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) tritt für die sozialdemokratischen Anträge ein. Die Bestimmung, daß für den Ehemann unter jeden Umständen auf so hohe Zuchthausstrafe erkannt werden kann, würde zu den schwersten Unzuträglichkeiten führen. Es können doch Verhältnisse eintreten, wo eine solche Bestimmung im Widerspruch steht mit dem von Ihnen konstruirten Eherecht, das die Scheidung zuläßt. Denken Sie nur an den Fall des Unvermögens des Mannes. Ferner ist es dringend nothwendig, daß ausdrücklich im Gesetz bestimmt wird, daß Duldung des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Verlobten nicht als Kuppelei angesehen wird. Vielfach ist es ortsüblicher Brauch, daß der Verlobte schon lange vor der Hochzeit mit der Braut verkehrt. Und was ortsüblicher Brauch ist, kann unmöglich unsittlich sein. Jahrzehnte lang ist dies auch von den Gerichten nicht als Kuppelei angesehen worden. Erst in jüngster Zeit ist der bekannte Spruch des Reichsgerichts ergangen, daß in solchen Fällen auf Kuppelei erkannt hat. Von allen in Berlin geborenen Kindern sind 30 Proz. in den ersten sechs Monaten der Ehe geboren. Ich bitte Sie, unsern Antrag schon im Interesse der arbeitenden Klassen anzunehmen.

Abg. **Himburg** (kons.): Unser Antrag kann zu Mißverständnissen Anlaß geben in sofern, als man unter Verlobten auch Personen, die überhaupt verlobt, aber nicht mit einander verlobt sind, verstehen kann. (Große Heiterkeit.) Wir ändern daher unsern Antrag dahin ab, daß wir vor das Wort Verlobte noch die Worte „mit einander" setzen. (Große Heiterkeit.) Die Fassung ist vielleicht nicht ganz glücklich (Erneute Heiterkeit), wir behalten uns daher eine bessere Fassung für die dritte Lesung vor.

Geheimrath **von Tischendorf** (schwer verständlich) bittet, alle Anträge abzulehnen, man müsse dem Richter etwas Spielraum lassen und die mildernden Umstände nicht auf einzelne Fälle beschränken.

Abg. **Roeren** (Ctr.): Ich wundere mich, daß über den § 181 noch eine so große Debatte stattfindet, da alle Anträge schon in der Kommission gestellt und abgelehnt sind. Den Antrag Stadthagen zu Gunsten der Eheleute bitte ich abzulehnen, denn im Falle der Verkuppelung von Eheleuten liegt eine so große Gemeinheit der Gesinnung vor, daß wir keinen Grund haben, hier Milderungsgründe walten zu lassen. Auch den Antrag Stadthagen, der sich auf die Verlobten bezieht, bitte ich abzulehnen. Wenn auch in einzelnen Gegenden eine lxxere Anschauung Geltung hat, so dürfen wir doch nicht deshalb das als gesetzlich erlaubt hinstellen, was sonst überall für unzulässig angesehen wird. Auch kann es oft vorkommen, daß Leute sich als Verlobte ausgeben, die gar nicht verlobt sind.

Abg. **Beckh** (freis. Vkp.) bekämpft ebenfalls alle Anträge und empfiehlt unveränderte Annahme der Regierungs- bezw. Kommissionsvorlage.

Abg. **Stöcker** (bei k. Fr.): Wir Geistliche haben oft Gelegenheit, Ehen einzusegnen, von denen wir wissen, daß sie nur geschlossen sind, um ganz schamloser Prostitution Vorschub zu leisten. Wenn das Institut der Ehe aber durch solche Gemeinheiten zerrüttet wird, muß der Staat einschreiten. Deshalb bin ich mit dem Kommissionsbeschluß einverstanden und gegen die Anträge Albrecht. Wenn dies Gesetz in der Fassung des Abg. Albrecht angenommen würde, würde man sagen: Unzucht zwischen Verlobten ist gesetzlich gestattet. Dies würde doch die sittlichen Begriffe des Volkes so verwirren, daß man davor zurückschrecken müßte. In der Kommission sind die Sozialdemokraten schon zurückgeschreckt und haben ihren Antrag zurückgezogen (Hört, hört!). Auch Holzdiebstahl und Wilddieberei wird vielfach vom Volke für sittlich erlaubt gehalten, aber deshalb ist es gerade die Pflicht der Gesetzgeber, die Rechtsbegriffe des Volkes richtig zu stellen. Ich weise auch den Antrag Himburg ab. Unter den Verlobten soll nicht die Anschauung platzgreifen, daß ihnen erlaubt ist, was Anderen verboten ist. Es handelt sich hier um die Rechtsanschauung des Volkes, und deshalb bitte ich Sie, lehnen Sie die Anträge ab und lassen Sie es bei der Vorlage!

Abg. **Bebel** (Soz.): Wir haben unsere Anträge hier wieder eingebracht, weil hier öffentlich verhandelt wird. Unsere Anträge sind auch sittlich durchaus zu rechtfertigen. Denken Sie doch daran, daß nach der Vorlage selbst dann Zuchthausstrafe eintritt, wenn etwas nur „geduldet" wird. Wenn eine so schwere Strafe eintritt, muß wirklich eine unsittliche That vorliegen und nicht nur die Duldung einer solchen. Deshalb haben wir unsere Anträge eingebracht und meinen, daß sie sich auch vom strengsten sittlichen Standpunkt aus rechtfertigen lassen. Die Kommission scheint die tiefe Bedeutung der Vorlage gar nicht erkannt zu haben, sonst hätte sie wohl solchen Vorschlägen nicht zugestimmt. Die Unsittlichkeit, die Sie treffen wollen, wird schon durch den § 180 getroffen, denn wenn der Mann duldet, daß seine Frau sich mit Andern abgiebt, so kann er wegen einfacher Kuppelei mit Gefängniß bestraft werden. Auch die vornehmen Männer, die nicht die Kraft haben, dem Verkehr ihrer Frau mit einem sogenannten Hausfreund zu steuern, würden dann unter den § 181 fallen. Sie sollen mal sehen, was für eine vornehme Gesellschaft dann ins Zuchthaus kommt (Heiterkeit.) Meine Worte sind ganz objektiv gestellt, ich glaube, Sie müssen mir zugeben, daß das Gesetz ganz ungeheuerliche Zustände zeitigen würde. Unser Antrag bezüglich der Verlobten stellt keineswegs den Grundsatz auf, daß geschlechtlicher Verkehr zwischen Verlobten sittlich erlaubt sei, sondern sagt nur, daß ein solcher Verkehr keine Kuppelei ist. Das ist doch etwas ganz Anderes. Die katholische Kirche hat seit Jahrhunderten gegen solchen Verkehr gewettert, es hat nichts genützt. In vielen Gegenden, in Hannover, Hessen, auf dem Schwarzwald 2c., ist es Sitte, daß Verlobte sich nicht eher heirathen, ehe sie mit einander geschlechtlich verkehrt haben. Denken Sie auch an das Fensterln in Süddeutschland! In dem bekannten Buche: „Die Sittlichkeit auf dem Lande" wird sogar erzählt, daß eine Frau sich beim Geistlichen beklagt habe, daß ihre Tochter den Bräutigam zurückgewiesen habe, weil er ihr nicht „die Ehre anthun" wollte" (Heiterkeit). Was sollten denn unsere Berliner Bourgeoisfrauen anfangen, wenn ein solches Gesetz auch im Spreewald angewandt würde, dann bekämen sie doch keine Ammen mehr. (Heiterkeit.) Wenn Sie ein Gesetz wollen, das auch durchgeführt werden kann, so nehmen Sie unsern Antrag an!

Geheimrath Dr. **von Lenthe:** Der Abg. Bebel stellte es als besonders weitgehend und unerhört dar, daß auch eine bloße Duldung mit Zuchthaus bestraft werden könne, und meinte, eine Duldung könne auch durch Fahrlässigkeit entstehen. An der Begriffsbestimmung der qualifizirten Kuppelei ändert der Entwurf aber nicht das Geringste, sondern schließt sich ganz dem bestehenden Rechte an. Er führt nur die Bestimmung über den Ehemann neu ein. Ich kann mir nichts Unsittlicheres denken, als wenn der Ehemann die Unsittlichkeit seiner Frau fordert. Kuppelei ist aber ein Verbrechen, das eine Vorsätzlichkeit zur Voraussetzung hat. Eine bloße Duldung wird nicht unter diese Paragraphen fallen, es sei denn, daß das Gegentheil sittliche Pflicht wäre. Daß unter diesen Paragraphen auch Angehörige höherer Klassen getroffen werden könnten, kann uns nicht abhalten, ihn zu beschließen. Wenn in besseren Gesellschaftsklassen Unsittlichkeiten vorkommen, sind sie noch härter zu verurtheilen, als in den niederen Klassen.

Abg. **Stockmann** (kons.) wendet sich gegen den sozialdemokratischen Antrag bezüglich der Verlobten. Es ließe sich nicht leugnen, daß in einzelnen Gegenden laxe Moralbegriffe herrschten, aber gerade deshalb hätte der Gesetzgeber die Pflicht, hier einzugreifen und die Unsittlichkeit zu bekämpfen.

Abg. **Rintelen** (Z.) bemerkt, daß die Sitte oder Unsitte selbst gar nicht bestraft werden solle, sondern nur die Eltern, wenn sie der Unsitte Vorschub leisteten.

Abg. Dr. **Esche** (nl.): Ich will mich auf die ganz kurze Bemerkung beschränken, daß meine politischen Freunde sowohl gegen die Anträge Albrecht als gegen den Antrag Limburg stimmen werden. Es wird nicht die Duldung bestraft, sondern nur die Vorschubleistung. Es ist zwar richtig, daß die Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch dem Manne gleich gestellt ist, aber dies gilt doch nur bezüglich der rechtlichen Stellung. In sittlicher Beziehung ist die Frau der Obhut des Mannes anvertraut. Da ist es nicht mehr als billig, wenn eine Verletzung der sittlichen Pflicht strenge bestraft wird.

Abg. **Roeren** betont, daß nicht der gehörnte Ehemann bestraft werden solle, sondern nur der Ehemann, der die Unzucht seiner Frau wissentlich fördere.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Wir haben kein Recht, in das Verhältniß zwischen Ehegatten einzugreifen. Die Bestimmung der Kommission könnte sehr leicht mißbräuchlich angewendet werden, und das wollen wir verhüten.

Hiermit schließt die Debatte.

§ 181 wird in der Kommissionsfassung unter Ablehnung aller Anträge unverändert angenommen.

Der in der Regierungsvorlage ganz neu vorgeschlagene und von der Kommission unverändert angenommene § 181a bestraft den Zuhälter, worunter auch ganz allgemein Der zu verstehen sein soll, welcher aus Eigennutz einer Frauensperson zur Ausübung des unsittlichen Gewerbes förderlich ist, mit Gefängniß nicht unter 1 Monat und wenn der Zuhälter der Ehemann ist, oder wenn er die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zum unzüchtigen Gewerbe angehalten hat, mit Gefängniß nicht unter 1 Jahre. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die Landespolizeibehörden soll außerdem zulässig sein.

Die Abgg. Albrecht (Soz.) u. Gen. beantragen, die obenerwähnte allgemeine Definition des Zuhälters zu streichen.

Die Abgg. Himburg (kons.) u. Gen. beantragen, statt „Gefängniß nicht unter 1 Jahr" zu setzen „Zuchthaus bis zu 5 Jahren".

Abg. **Himburg** (k.): Ich halte unter allen Bestimmungen der Vorlage die des § 181a für die werthvollste. Angesichts der Rohheit aber, die sich darin bekundet, wenn der Zuhälter der Ehemann der Frau ist, halten wir eine Verschärfung der Strafe in diesem Falle für wünschenswerth. Es kann sich doch niemand mehr entwürdigen, als wenn er von der Schande seiner Frau lebt. Ebenso ist eine besonders exemplarische Bestrafung dann angebracht, wenn der Zuhälter die Frauensperson durch Gewalt oder Drohung zur Unzucht nöthigt.

Abg. **Stadthagen** (Sozd.): Wir müssen verhüten, daß der Paragraph zu dehnbar wird. Der Begriff des Zuhälters, wie er in der Kommissionsfassung bestimmt ist, ist sehr unklar. Die Zuhälter sind eine moderne Erscheinung; sie sind eine natürliche Folge der Prostitution. Das Zuhälterwesen wird noch wesentlich gefördert durch die polizeilichen Maßnahmen gegen die Mädchen, die allein mit der Polizei nicht fertig werden können. Hier müssen zunächst die Befugnisse der Polizei eingeschränkt werden; vorher werden alle Strafbestimmungen keine Wirkung haben. Wir bitten um Streichung des Paragraphen, eventuell um Annahme unseres Abänderungs-Antrages.

Geh. Rath **v. Tischendorf** (fast unverständlich) ersucht um Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages. Die neue Definition sei nothwendig gewesen, weil man bisher nicht in allen Fällen die Zuhälter hätte treffen können.

Abg. **Roeren** (Ctr.): Ich bitte Sie ebenfalls, es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. Das Zuhälterthum hat inzwischen einen so gemeingefährlichen Charakter angenommen, daß es überall mit Freuden begrüßt worden ist, als wir endlich etwas dagegen unternahmen.

Abg. Dr. **Hieber** (nl.): Wir werden für den Kommissionsbeschluß stimmen und alle Anträge ablehnen. Den Einwand, daß auch andere, die den Prostituirten Beistand gewährten, z. B. ein Rechtsanwalt, unter das Gesetz fallen, ist durchaus hinfällig, denn der Paragraph spricht ausdrücklich nur von Zuhältern. Es handelt sich bei dem Zuhälterthum um eine gegenwärtige Gefahr, der man so schnell als möglich entgegentreten müsse. Alle Mitglieder des Hauses haben ein Interesse daran, und deshalb hat die Kommission auch den Paragraphen mit so großer Mehrheit angenommen. Auch von dieser Stelle aus muß dem Zuhälterthum das Brandmal der Gemeinheit aufgedrückt werden.

Abg. **Bargmann** (frs. Vp., auf der Tribüne unverständlich) scheint mit dem Kommissionsbeschluß einverstanden zu sein, jedoch eine andere Umschreibung des Begriffs der Zuhälter zu wünschen.

Abg. Dr. **Höffel** (Rp.) betont die Nothwendigkeit, mit aller Schärfe gegen solche Individuen, wie die Zuhälter, vorzugehen, mit dem Prinzip des laisser faire, laisser aller könne man keinen Erfolg erzielen. Seine Freunde würden an dem Kommissionsbeschluß festhalten.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. **Stadthagen** und des Berichterstatters **de Witt** wird der § 181a unter Ablehnung aller Anträge in der Kommissionsfassung angenommen.

Der von der Regierung neu vorgeschlagene, von der Kommission jedoch abgelehnte § 181b bestimmt, daß als Kuppelei nicht anzusehen ist das Vermiethen von Wohnungen an Frauenspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mietherin verbunden ist.

Die Abgg. Albrecht (Soz) u. Gen. beantragen eine präzisere Fassung des Paragraphen und außerdem noch hinzuzufügen, daß die Polizei nicht berechtigt sein soll, anzuordnen, daß Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, nur in bestimmten Stadttheilen, Straßen, Wohnhäusern oder Wohnungen Wohnung nehmen.

Die Abg. Beckh (fr. Vp.) u. Gen. beantragen, die Regierungsvorlage anzunehmen, eventl. diese Bestimmung so zu fassen, daß das Vermiethen von Wohnungen an Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, straflos sein soll, „sofern der Miethszins und die Vergütung für sonstige Beschaffungen das Maß des Gemeinüblichen nicht überschreiten".

Abg. **Beckh** (freis. Vp.): Das Verbot, Prostituirte in den Wohnungen aufzunehmen, wird nur dazu führen, daß sich die Prostitution nur mit noch größerer Gemeinheit auf der Straße breit macht. Deshalb hat die Regierung auch den von der Kommission gestrichenen Paragraphen eingefügt, weil die Sittlichkeit ohne denselben weit mehr gefährdet wird. Mit der Bestimmung, daß die Ausbeutung bestraft wird, ist alles getroffen, was man treffen will. Den Prostituirten ist ihr Gewerbe lizenzirt. Wenn ein Wirth ihnen jedoch eine Wohnung vermiethet, kann er wegen Kuppelei bestraft werden. Das ist der jetzige Zustand, der einen Widerspruch in sich schließt, den wir doch unmöglich aufrecht erhalten dürfen. Der Versuch, die Prostitution mit schönen Worten oder mit Gesetzen auszurotten ist schon oft versucht worden, aber stets mißlungen. Redner giebt eine ausführliche Schilderung dieser Versuche und liest eine Anzahl Citate aus verschiedenen Büchern vor.

Präsident Graf **Ballestrem:** Der Herr Redner hat bisher schon eine ganze Reihe von Citaten vorgelesen, ich bitte ihn jedoch, es jetzt genug sein zu lassen.

Abg. **Beckh** (fortfahrend): Die Hausbesitzervereine haben sich oft schon mit Klagen über die Polizei an uns gewandt, die das Recht hat, gegen sie vorzugehen, wenn sie Personen aufnehmen, deren Leumund und Zeugnisse sie nicht genau kennen. Eine stärkere Ausbeutung der Prostitution, als die jetzt bestehende, ist überhaupt nicht denkbar. Die weiße Sklaverei ist so groß, daß die Mädchen oft gar nicht mehr aus dem Hause herauskommen. Wir müssen den Hebel anlegen, wo das Grundübel sitzt. Einen Schritt auf diesem Wege stellt unser Antrag dar, deshalb bitte ich Sie, ihn anzunehmen.

Abg. **Henning** (kons.): Der Vorredner hat nachzuweisen versucht, daß der jetzige Zustand unhaltbar ist. Theoretisch hat er Recht, in der Praxis aber nicht. In Berlin giebt es allein 50 000 Prostituirte, die alle unbehelligt wohnen. Heute hat man es aber nicht allein mit der Prostitution zu thun — da könnte man vielleicht Toleranz üben — sondern auch mit dem Verbrechen, das in engster Beziehung zu der Prostitution steht. Das haben zahllose Prozesse der letzten Zeit aufs Deutlichste bewiesen. Durch den Regierungsparagraphen wird aber den Prostituirten eine gewisse Existenz von Rechtswegen gesichert, ihr Gewerbe wird gewissermaßen legalisirt. Dann aber werden sich überall zahllose sogenannte dunkle Bordelle bilden, ohne daß die Polizei ein Recht hat, einzuschreiten. Die Polizei muß aber, schon im Interesse der Verfolgung der Verbrechen, das Recht haben, gegen die Prostituirten vorzugehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Beckh abzulehnen und es bei dem Kommissionsbeschluß zu belassen. Die sanitären Zustände, die in Folge der Prostitution herrschen, sind solche, daß sie auf die Dauer unhaltbar sein werden. Man wird schließlich an eine gründliche Revision des Prostitutionswesens herangehen müssen, und dann kann man ja der Wohnungsfrage nochmals näher treten.

Abg. Dr. **Hieber** (nl.): Bei allen Paragraphen, mit denen wir uns hier beschäftigen, bereitet uns das Verhältniß zwischen Strafgesetz und Sittengesetz Schwierigkeiten, wie es dem Gesetzgeber seit Jahrhunderten Schwierigkeiten bereitet hat und wahrscheinlich weiter bereiten wird. Praktisch kommt diese Schwierigkeit aber in keinem Paragraphen so sehr zum Ausdruck wie in diesem Paragraphen. Ich selbst habe mannigfach geschwankt, bis ich schließlich die Entscheidung dahin gefunden habe, daß ich dem Antrage Beckh namens meiner Partei unsere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustimmung ausspreche. Daß der gegenwärtige Zustand unbefriedigend ist, wird von Niemanden geleugnet. Heute ist es so, daß der Zufall oder irgend eine Denunziation darüber entscheidet, ob Jemand bestraft wird, weil er an eine Protistuierte eine Wohnung vermietet hat. Der Paragraph würde also, wenn er angenommen würde, eine Inkonsequenz beseitigen. Auch der Reichsgerichtsrath Stenglein, der selbst zugiebt, daß die Sprechung des Reichsgerichts hier sehr rigoros ist, hat Vorschläge gemacht, die sachlich genau auf das herauskommen, was der Abgeordnete Bech jetzt beantragt hat. Mit der Streichung des Paragraphen thun wir nichts gegen die Prostitution. Die Geschichte dieses traurigen Kapitels der Menschheit lehrt uns, daß überall dort, wo man die Prostitution mit Gewalt unterdrücken wollte, sie nur noch um so schlimmer heimlich hervortrat. Diese Erfahrung hat man besonders in Oesterreich auch unter Maria Theresia gemacht. Wenn man den Wirthen das Vermiethen an Prostituirte verbietet, treibt man sie nur noch mehr auf die Straße. Die jetzige Praxis hat es schon dahin gebracht, daß in München manche Vermieter grundsätzlich nicht an alleinstehende Frauen und Mädchen vermieten, wenn sie auch durchaus anständig waren. Selbst das Centrum hat früher einem der Regierungsvorschläge ähnlichen Antrage zugestimmt und damit ein Zugeständnis an das praktische Leben gemacht. Immerhin ist aber ein solcher Kompromiß, wie der Regierungsvorschlag, noch besser als irgend ein anderer. Eine Kasernierung der Prostitution wollen wir nicht, schon aus ärztlichen Gründen nicht. Wir müssen mit der Wirklichkeit rechnen und deshalb werden wir für den Antrag Bech und Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen. (Beifall.)

Abg. **Roeren** ist der Ansicht, daß die Annahme der Regierungsvorlage nothwendig zu einer Lokalisierung der Prostitution führen würde. Wer diese nicht wolle, könne daher nicht für den Antrag Bech stimmen. Der Antrag stehe mit dem Geist des Gesetzes, das schärfere Maßnahmen gegen die Prostitution schaffen wolle, in Widerspruch. Das Reichsgericht habe übrigens nicht in allen Fällen das Vermieten an Prostituirte für strafbar erklärt, sondern nur in den Fällen, wo der Vermiether davon wußte, daß die Miethgerin in seiner Wohnung gewerbsmäßig Unzucht ausübte. Er bitte um Ablehnung des Paragraphen.

Abg. **Bebel** (Soz.) bemerkt, es sei außer Zweifel, daß die Regierung mit diesem Paragraphen eine Lokalisierung oder Kasernierung der Prostitution befördern wolle. Dies sei durch die mehr oder minder verklausulierten Ausführungen der Regierungsvertreter in der Kommission noch mehr hervorgetreten. Seine Freunde wünschten, daß nur die Bestimmungen über einfache Kuppelei nicht Anwendung finden sollten auf die Vermiether von Wohnungen an Prostituierte. Er stelle einen dahingehenden Ergänzungsantrag.

Nach 6½ Uhr erhielt noch das Wort der Staatssekretär Dr. **Nieberding**: Die verbündeten Regierungen stehen nach wie vor auf dem Standpunkt der Vorlage und sind den Herren dankbar, die den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage eingebracht haben. Die Gegner derselben haben wesentlich Schreckbilder vorgeführt, für die irgend ein Beweis nicht erbracht worden ist. Die Vorlage kann gar nicht dazu führen, daß die Prostituierten ausgebeutet werden, sie schließt dies geradezu aus, und wenn es doch geschehen sollte, würde sofort der Strafrichter eingreifen. Ebenso wenig kann sie zur Bildung von Winkelbordellen führen. Die Regierungsvorlage sagt nur, wer an eine Prostituierte vermietet, soll, sofern keine Ausbeutung damit verbunden ist, nicht wegen Kuppelei bestraft werden können. Sie will eben den bedauernswerten Geschöpfen die Möglichkeit eines Obdachs gewähren, sie kann sie doch nicht auf die Straße setzen. Wir hätten diese Vorlage nicht gemacht, wenn die Praxis des Reichsgerichts nicht mit den praktischen Verhältnissen in Widerspruch gestanden, und je weiter sie um sich griff, zu immer unhaltbareren Zuständen geführt hätte. Ich bitte Sie daher, den Antrag Bech anzunehmen. Den sozialdemokratischen Antrag bitte ich, abzulehnen. Wenn wir der Polizei das Recht nehmen, eine gewisse Lokalisierung vorzunehmen, geben wir auch die Macht aus der Hand, für Anstand und Ordnung zu sorgen.

Hierauf vertagt das Haus die weitere Beratung auf Freitag 1 Uhr.

Schluß 7 Uhr.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 25. Jan.

(Schluß.)

Abg. **Schüler** (Centr.): Bezüglich der in Aussicht gestellten Vergünstigungen für Beamte, von denen ich die Wohnungsgeldaufbesserung für sehr berechtigt halte, wird man sich fragen müssen, wie weit wird man gehen können, ohne die Interessen anderer Stände verletzen zu müssen. Empfehlenswert ist die Erfüllung der Eisenbahnwünsche, besonders derjenigen aus landwirtschaftlichen Gegenden. Behufs der Beiträge zu Bahnbauten wird das richtige auch in der Mitte liegen und glaube ich, daß man es bei freier Stellung von Gelände belassen sollte. Was die Notlage der Landwirtschaft betrifft, so bin ich der Ansicht, daß eine solche in finanzieller Hinsicht sehr vorhanden ist. Wichtiger als die Aufhebung der Weinaccise wäre mir ein Weingesetz. Wir haben damit gerechnet, ein Reichsgesetz zu bekommen; ich begnüge mich mit dem Verlangen des Deklarationszwangs und einer scharfen Kellerkontrolle. In der Viehzucht sind ebenfalls viele Notstände vorhanden. Außerordentlich dankbar bin ich für die Aufhebung des Pflastergeldes, dieses mittelalterlichen Folterapparats (Heiterkeit). Es entsteht die Frage, wenn einmal ein Rückschlag eintritt, wird es dann die Industrie so lange aushalten, als die Landwirtschaft? Deshalb sollte man dieses Rückenmark des ganzen Staatswesens stark erhalten, damit man sich dann darauf stützen kann. Namentlich sollte für die Landwirtschaft Frachtermäßigung bei Getreidesendungen ꝛc. eingeführt werden. Bezüglich der Landeskreditkasse bin ich der Ansicht, daß die Sache zu neu ist, um ein abschließendes Urteil zu haben. Außerdem haben wir gegenüber anderen Staaten den Vorteil zweier sehr agrarfreundlichen Minister. Es ist thatsächlich viel weniger Geld vorhanden, als das ländliche Kreditbedürfnis erfordert, zudem sind in den Sparkassen auch Einlagen von Gewerbetreibenden u. s. w. Bei der Rheinischen Kreditbank haben wir jetzt einen Zinsfuß von 4³/₁₀ Proz.; wenn ich eine Landeskreditkasse wünsche, dann will ich eben einen noch billigeren Zinsfuß. Es kann eben jetzt dem Kreditbedürfnis immer noch nicht gut genug entsprochen werden. Die Landwirtschaft ist ein guter und sicherer Schuldner und man würde durch die Landeskreditkasse nicht bewirken können, daß alle andern Darlehen zurückgezogen würden, aber der Zinsfuß würde sehr herabgehen. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß auf diesem Wege den Landwirten geholfen werden kann. An die Stelle des Stromertums, das durch Arbeitsnachweis ꝛc. fast ganz beseitigt ist, trat neuerdings das Zigeunerunwesen, das die Landwirtschaft sehr schädigt und ich möchte nur wünschen, daß hier eingegriffen wird. Die geplante Steuerreform wird Ungerechtigkeiten beseitigen, die noch vielfach vorhanden sind. (Beifall.)

Abg. **Geck** (Soz.): Auch wir erkennen es an, daß geordnete Finanzen vorhanden sind. Doch müssen wir das dem Finanzminister gespendete Lob etwas dahin reduzieren, daß auch die Volksvertretung und die Beamten und Arbeiter Teil daran haben. Wir haben unseren politischen Widerspruch mit der Regierung stets und auch bei der Abstimmung über das Budget zum Ausdruck gebracht. Ich möchte fragen, ob noch die Bestimmung besteht, daß unsere Versammlungen von Polizeiorganen überwacht werden und glaube, daß man es den örtlichen Verwaltungen überlassen könnte, in besonderen Fällen einzugreifen. Wir müssen als die Interpellanten über die Stellung der Regierung zur Gesetzesvorlage zum Schutz der Arbeitswilligen auch sagen, daß uns die Antwort über das Verhalten der Regierung durchaus nicht befriedigt hat. Ich glaube, wir können, wenn auch nur in der Form von Wünschen, verlangen, daß der Vertreter von Baden nicht zustimmt, weil Preußen ein Zuchthausgesetz will, wenn bei uns kein Bedürfnis vorliegt. Ich weise den Ausführungen des Staatsministers über das Wahlrecht gegenüber darauf hin, daß die Kammer zweimal unzweideutig ihren Wunsch kundgab und daß auch die Vertreter der rechten Seite größtenteils mit uns übereinstimmen, bis sich der Abgeordnete Fieser Informationen bei der Regierung holte. Wenn man auf die Zeit verwiesen hat, deren eine solche Umwälzung bedarf, so erinnere ich an die vielen Aenderungen, die sich in unserer Zeit bereits in rascher Weise vollzogen haben. Bei den Gemeindewahlen existiert noch der alte Zopf des gesonderten Wahlgangs für die Ersatzwahlen. Es besteht hier im Hause höchstens noch ein Mangel an Arbeitervertretern, und gerade diesem Mangel werden wir durchs allgemeine direkte Wahlrecht abhelfen (Heiterkeit). Redner meint, daß die Interessen der Städte durch Vertretung der Sozialdemokratie nicht gelitten haben und geht auf das in einer Broschüre behandelte Einkommen der Eisenbahnarbeiter über, die noch sehr schlecht gestellt seien. Es ist zu begrüßen, daß auch die Lebenslage dieser Arbeiter dauernd gebessert werden soll. Der Finanzminister hat feststellen können, daß ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung durch die Hinaufsetzung der Mindestgrenze des steuerbaren Einkommens steuerfrei wird, das beweist, daß die Lebenshaltung noch eine sehr niedrige ist. Wenn von anderer Seite auf eine Flottendebatte verzichtet wird, habe ich nichts dagegen und will es auch thun, doch will ich der Regierung empfehlen, die Stimmung im badischen Volke kennen zu lernen, die nicht dafür ist (Rufe rechts: Unwahr!). Wenigstens sollte die Flotte von denen aufgebracht werden, die dies können und Vorteile davon haben. Aber beim Zahlen drücken sich die größten Enthusiasten am ersten.

Minister Dr. **Eisenlohr**: Der Abg. Geck hat das Gemeindewahlsystem bezüglich der Ersatzwahlen bemängelt. Ich hatte dem Hause bereits einen Aenderungsvorschlag unterbreitet und werde es in dieser Session wieder thun. Ueber das Landtagswahlrecht gingen die Meinungen in diesem Hause selbst am weitesten auseinander. Bezüglich der Interpellation Dreesbach bemerke ich, daß ich deren Besprechung nicht aus dem Wege ging, sondern nur dagegen war, daß sich ein Antrag anschließt und wenn wir nicht beschlossen hätten, der Debatte fernzubleiben, ich darauf hingewiesen haben würde, daß sich unsere frühere Beantwortung einer Anfrage von Preußen über den Arbeitswilligenschutz in sehr mäßigen Grenzen hielt, daß aber die Zeiten sich seitdem geändert haben. Der Abg. Geck scheint zu vergessen, daß wir ein deutsches Reich und eine Reichsgesetzgebung haben und daß wir das Wohl des Reiches im Auge haben müssen und nicht allein dasjenige Badens. Mir wäre es angenehm, wenn die Beaufsichtigung der sozialdemokratischen Versammlungen unterbleiben könnte. Es ist dies keine angenehme Beschäftigung für die betr. Beamten. (Sehr richtig! rechts.) In neuerer Zeit scheint in der That ein milderer Ton in den Versammlungen vorzuherrschen und ich bin bereit zu sagen: Wenn diese Praxis andauert, können wir die Maßregel der Ueberwachung mit der Zeit fallen lassen.

Abg. Dr. **Wilckens** (nat.-lib.): Ich bin entgegen der Ansicht des Abg. Geck der Meinung, daß sich immer mehr die Erkenntnis im Volke Bahn brechen wird, daß uns in den jetzigen Zeiten des Welthandels ein starkes Schwert auch zur See not thut. Das dürften doch besonders die Ereignisse der letzten Zeit genügend bewiesen haben. (Sehr richtig! rechts.) Der Redner giebt Aufschluß über die Aufstellung des Eisenbahnbudgets, bei dem in Hinsicht auf das Formular eine Verschlechterung bezüglich der Uebersichtlichkeit eingetreten sei. Es ist für uns erfreulich gewesen, daß die Wünsche der Eisenbahnbeamten auf Besserstellung berücksichtigt wurden und daß auch das Personal vermehrt werden soll. Die Beamten haben alle Ursache zufrieden zu sein und die Budgetkommission hat auch deshalb ihre Zustimmung gegeben, weil sie in den Kreisen der Beamten, die so große Verantwortung tragen, eine Befriedigung sehen möchte. Ich spreche meine Genugthuung über die Neuerstellung von Bahnlinien aus, doch ist noch viel zu thun, besonders auf dem Gebiet des Bahnhofumbaus und hier ist auch Heidelberg ins Auge zu fassen. (Abg. Heimburger: Karlsruhe!) Ich habe auch gegen die Forderungen bezüglich des Karlsruher Bahnhofs nichts einzuwenden. Wir glaubten eigentlich die Verstärkung des Oberbaues abgeschlossen. Ueber die Umgestaltung des Personentarifs werden wir später noch zu sprechen haben. Den Gedanken der Aufhebung der Witwenkassenbeiträge halte ich für einen sehr guten, besonders weil er auch den Volksschullehrern zu statten kommen wird. Der Abg. Fieser hat die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses angeregt; daß dieser Zuschuß ein zu niedriger ist, steht außer allem Zweifel. Der Herr Finanzminister hat eine bestimmte Auskunft über die Zeit der Gehaltsreform nicht gegeben, deshalb glaube ich, daß eine bestimmte Abschlagszahlung wie die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses doch nicht zu verwerfen ist. Wenn eine Zufriedenheit bei den Beamten eintreten soll, so müssen mehrere große Gehaltsklassen eingeführt und es muß von allzugroßen Subtilitäten abgesehen werden. Ob eine Sättigung der Beamten zu erzielen ist, ist fraglich, doch sollte man an die beiden beantragten Verbesserungen möglichst bald herantreten. Daß durch die Landeskreditkasse der Landwirtschaft geholfen werden kann, ist fraglich, da sich ein Geldinstitut stets nach dem Geldmarkt richten muß. Doch glaube ich, daß auf andern Gebieten viel geholfen werden kann, besonders durch die Hagelversicherung, die verstaatlicht werden sollte. (Hört! rechts.) Der Fond müßte größer als eine Million sein, auch müßte eine ständige Dotierung beibehalten werden. Die Kreisdotierung ist auch nach meiner Meinung ungenügend, besonders wächst der Aufwand für den Landarmenverband. Die vorgesehenen Beiträge an Gemeinden scheinen nicht ganz zulänglich zu sein und es ist von großer Bedeutung für unser Land und auch von sozialpolitischer Bedeutung, hier nicht zu kargen. Es besteht im Hause bei sozialpolitischen Maßnahmen stets große Uebereinstimmung und ich glaube, wir sind auch politisch nicht so weit auseinander, wie es scheint. Ich glaube, daß auch unsere Regierung nur die Zustimmung zu der Arbeitswilligenvorlage gab, weil sie gleich der württembergischen hoffte, daß die Kommission des Reichstags den Entwurf ablehnen werde. Bezüglich des jetzigen indirekten Wahlrechts ist es uns selbst zweifelhaft, ob man es beibehalten soll, umso mehr, als es die Interesselosigkeit befördert. Wir sind der Meinung, daß in allen Orten bis 30 000 Einwohner direkt gewählt werden und nur in den fünf großen Städten eine Ergänzung durch die Bürgerausschüsse stattfinden soll. Die Debatten haben die Zuversicht erweckt, daß auch in der diesmaligen Tagung in gemeinsamer Arbeit Ersprießliches zum Wohle des ganzen Landes wird geleistet werden können. (Beifall.)

Präsident **Gönner** beantragt, die Debatte abzubrechen, da noch 14 Redner vorgemerkt seien.

Schluß der Sitzung: ½2 Uhr.

Drucksachen.

Der § 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erhält nach dem neuen Entwurfe folgende abgeänderte Fassung:

„Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bezw. Vorsänger-dienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen. Niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.“

Verantwortlicher Redakteur: Felix v. Eckardt, für Reklamen und Inserate: Ludwig Lorbach, beide in Karlsruhe.

Eheaufgebote.

Karlsruhe, 23. Jan. Wilhelm Bauer von hier, Photograph, mit Julie Stähle von Leutzendorf; Julius Waizmann von hier, Steindrucker, mit Luise Fütterer von Rothenfels.

Eheschließungen.

Karlsruhe, 23. Jan. Friedrich Rüchner von Freiburg, Installateur hier, mit Lina Rothermel von hier; Ludwig Catoir von hier, Maler, mit Pauline Kipf von Crailsheim.

Je länger je lieber bevorzugen unsere Damen die Vorwerk'schen Fabrikate, weil dieselben elegant und von vorzüglicher Qualität sind:

Vorwerk's Velour-Schutzborde gestempelt „Vorwerk“ für Haus- und Strassenkleider,

Vorwerk's Mohair-Borde gestemp. „Vorwerk Primissima“ für Promenaden- und Gesellschaftskleider,

Vorwerk's Velutina reich mit Sammet-Stoss ausgestattet, für elegante Toiletten.

VORWERK

Jedes bessere Geschäft führt diese 3 Qualitäten.

Dresdner Bank. 127.26.18

Actienkapital M. 130,000,000.–, Reservefonds M. 34,000,000.–.

Dresden — Berlin — London.

Filialen in Hamburg — Bremen — Hannover — Nürnberg Fürth — Detmold — Bückeburg — Chemnitz und

P 2, 12 Mannheim P 2, 12 an den Planken. an den Planken.

Dampfbäder, Halbbäder, kalte Abreibungen, Massage, Elektrisch-Lichtbäder, kohlensaure Bäder, Fango-Behandlungen, 60 Wannenbäder 1ter, 2ter, 3ter Klasse.

Friedrichsbad 136 Kaiserstrasse 136. 35.–52

Zur Guten Stunde 5.5.8

Illustrierte Familien-Zeitschrift

beginnt den Jahrgang 1900 mit den Romanen

„Revanche“ von **Hanna Brandenfels** Autorin von „Baroneß Köchin

„Villa Eigenheim“ von **H. V. Schumacher**

Preis pro Heft 40 Pfg., pro Quartal (7 Hefte) M. 2.56

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

H. Brandenfels, „Baroneß Köchin“ ist in Buchform zum Preise von M. 4.— geh., M. 5.50 eleg. gebunden in jeder Buchhandlung erhältlich.

Berlin W. 57. Deutsches Verlagshaus Bong & Co.

Hufeisen-H-Stollen (Patent Neuss)

Stets scharf! Kronentritt unmöglich!

Schonung der Pferde durch stets sicheren Gang.

Das einzig Praktische für glatte Wege.

Die Vorzüge der H-Stollen sind bedingt durch die besondere Güte des Stahls, den nur wir dazu verwenden. Zum Schutze gegen minderwerthige Nachahmungen ist jeder einzelne unserer H-Stollen mit nebenstehender Fabrikmarke versehen, worauf man beim Einkauf achte! Fabrik-Marke L Co

Grosse Preisermässigung.

Preisliste und Zeugnisse gratis und franco.

Leonhardt & Co., Berlin-Schöneberg. 126.14.12

Was giebt es Herrlicheres als eine Tasse 193.18.17

Hausen's Kasseler Hafer-Kakao

Ein tausendfach bewährtes ärztlich empfohlenes Nahrungsmittel für Kinder, Erwachsene, Blutarme, Magen- und Darmleidende.

Nur echt in blauen Cartons von 27 Würfeln = 40—50 Tassen zu 1 Mk., grüne Cartons sind eine Nachahmung.

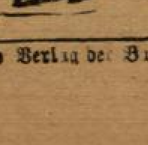

Bin mit einem großen Transport **Normänner Pferde** angekommen und lade Käufer hierzu ergebenst ein.

Jakob Koppel, Pferdehandlung, **Bretten.** 551.2

Neubau der evangl. Kirche in Heidelberg—Neuenheim.

Bauarbeiten-Vergebung.

Im Auftrag des evangel. Kirchengemeinderats Neuenheim sollen die zum Rohbau obiger Kirche erforderlichen im Voranschlag von:

Zimmerarbeiten . . . 7 384.17 M.,
Schmiedearbeiten . . . 2 714.12 „
Schlosserarbeiten . . . 735.10 „

im öffentlichen Angebotsverfahren vergeben werden.

Die Arbeitszeichnungen, Kostenverzeichnisse und Bedingungen liegen zur Einsichtnahme in den üblichen Bureaustunden bei unterfertigter Stelle auf, woselbst auch die Angebote, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis 459.3.8

Mittwoch den 31. Januar d. J.

portofrei einzureichen sind.

Heidelberg, den 17. Januar 1900.

Evang. Kirchenbauinspektion **Behaghel.**

Pensionat für Schulkinder.

Gesunde Höhenlage, großer Garten und Spielplatz, nur 4 bis 6 Kinder, sorgfältige Pflege, vortreffliche Lehranstalten am Platze, Ueberwachung der Schulaufgaben; Fortbildungskurs für größere Mädchen. Prospekt und Referenzen durch

Paula Cathiau,

219.12.10 Lahr i. B., Hochstraße 23.

Damen find. diskr. frdl. Aufn. Kein Heimbericht. Frau M. Rieger, Stuttgart, Silberburgstr. 55. 231

Offeriere: 188.10.9

Gefalzenes Kleinfleisch Ct. M. 25, prima holst. frische Landleberwurst Ct. M. 45, prima holst. Rotwurst Ct. M. 45, geräuch. Mettwurst z. Kochen Ct. M. 45, prima holst. geräuch. Mettw. z. Rohausschnitt C. M. 55, Salami grobgeschn C. M. 45 u. 60. Lieferung ab Altona gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Garantie Zurücknahme.

H. H. Semmelhaack, Altona a. E.

Harmonium

von Needham, New-York, ganz neu, 10 Register, mit prächtigem, weichem Ton, unter Garantie zu Mk. 370 **zu verkaufen.** 336.3.2

M. Hack, Pianofortehandlung, Karlsruhe. Telefon 594.

Druck und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Zirkel Nr. 9 in Karlsruhe.